

Allgemeine Mietbedingungen geländegängige Rollstühle

Alle hier erwähnten männlichen Formen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

1. Anwendungsbereich

Die Dienstleistungen der Rollstuhlvermietung werden vom Verein Jurapark Aargau (JPA, nachfolgend Vermieter genannt) mit Sitz in Bözberg erbracht, der Eigentümer der Rollstühle ist. Die Allgemeinen Mietbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Mit dessen Unterzeichnung bestätigt der Mieter, diese Mietbedingungen gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren.

2. Vertragsverhältnisse

Der Vertrag wird zwischen dem Vermieter und dem Kunden geschlossen. Weitere Partner treten als Vermittler der Dienstleistungen vom JPA auf.

3. Fahrzeugmiete

3.1. Fahrzeugübernahme

Der Mieter übernimmt das Mietfahrzeug in betriebssicherem und sauberem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Schäden zu überprüfen und die Funktionsfähigkeit der Bremsen, der Steuerung und der Batterieladung zu testen. Beanstandungen seitens des Mieters müssen dem Vermieter respektive dem Vermittler bei der Fahrzeugübergabe gemeldet werden. Der Mieter hat sich mit einem offiziellen Dokument auszuweisen (Reisepass, Identitätskarte, GA, ½-TaxAbo, Führerschein).

3.2. Fahrzeugnutzung und Einschränkungen

Der Mieter verpflichtet sich, das Strassenverkehrsgesetz einzuhalten und das Mietfahrzeug sowie allfälliges Zubehör sachgemäss und sorgfältig zu nutzen. Nicht zulässig ist das Fahren eines Mietfahrzeugs in einem Zustand mit verminderter Reaktionsfähigkeit, verursacht insbesondere durch Alkohol, Medikamente, Drogen, Übermüdung oder Erkrankung. Der Mieter ist verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder unsachgemäßem Gebrauch des Mietobjekts an demselben oder aber an Drittpersonen und -objekten ergeben. Nicht zulässig ist jegliche Zweckentfremdung der Fahrzeuge, der Transport einer oder mehrerer zusätzlicher Personen sowie das Überfahren von Hindernissen, bei denen das Fahrzeug offensichtlich einen Schaden erleiden kann. Die Nutzung der Mietgeräte zu Rennzwecken ist untersagt. Das Fahrzeug darf nur in der Schweiz und in einem Umkreis von bis zu 100 km (Luftlinie) über die Landesgrenze hinausbefördert und genutzt werden.

3.3. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug vor Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietzeit dem Vermieter an der im Mietvertrag angegebenen Vermietstelle während deren Öffnungszeiten zurückzugeben. Der Mietpreis für zu spät zurückgegebene oder falsch abgestellte Mietobjekte sowie die daraus entstandenen Folgekosten wird

der Vermieter beim Mieter einfordern. Das Fahrzeug sowie sämtliches zusätzlich gemietetes oder vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Zubehör wie Ladegeräte, Kindersitze, Schlüssel etc. müssen dem Vermieter bei der Fahrzeugrückgabe vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Die Kosten für Ersatz oder Reparatur infolge Verlustes oder Beschädigung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

4. Verlängerung der Mietdauer

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit der Zustimmung der Vermietstelle vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Die Vermietstelle kann ohne Angabe von Gründen die Verlängerung verweigern. Der Mietpreis wird neu berechnet, der Aufpreis wird dem Mieter nach Fahrzeugrückgabe in Rechnung gestellt.

5. Mindestalter des Mieters / Maximallast

5.1. Allgemeines Mindestalter

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung einer erwachsenen Person sind, dürfen die Rollstühle nur mit schriftlicher Bewilligung der Eltern oder des Vormundes abgegeben werden.

5.2. Kindersitz

Ein üblicher Autokindersitz mit ISOfix Vorrichtung kann am Rollstuhl befestigt werden. Für Personen mit geringer Körpergrösse empfehlen wir dies. Der Kindersitz muss selbst mitgebracht werden. Kindersitze OHNE ISOfix dürfen nicht montiert werden. Vor Ort ist ein Kindersitz vorhanden, der ohne Zusatzkosten genutzt werden kann. Eine vorgängige Reservation ist zwingend.

5.3. Maximale Nutzlast

Die maximale Nutzlast beträgt 100kg

6. Leistungen und Preise

Es gelten die Preise, die bei der Anmietung jeweils gültigen und auf der Homepage des Vermieters veröffentlichten Preisliste, inklusive der darin enthaltenen Rabattbestimmungen. Druckfehler vorbehalten. Rabatte werden nur auf vorgängige Anmeldung und Vorzeigen des entsprechenden Ausweises gewährt. Rabatte werden mit der Rechnungsstellung gewährt und sind nicht kumulierbar.

7. Annullation / Abbruch

- bis 3 Tage vor Leistungsbeginn: keine Kostenfolge
- 3-0 Tage vor Leistungsbeginn: 100% des Gesamtpreises

Bei Mietabbruch besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der nicht in Anspruch genommenen Restmietzeit. Massgebend ist das Eintreffen der Mitteilung. Bei Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.

8. Haftung und Versicherung

8.1. Unfall- sowie Sach- und Haftpflichtversicherung

Die Versicherung ist Sache des Mieters. Der Mieter bestätigt mit dem Abschluss des Mietvertrages, über eine eigene **Haftpflichtversicherung** und damit eine ausreichende Abdeckung der Risiken zu verfügen, die eine Fahrt mit dem geländegängigen Rollstuhl mit sich bringt.

Der Rollstuhl ist mit einer Vollkaskoversicherung versichert. Der Selbstbehalt von CHF 500.00 pro Schaden geht zu Lasten des Mieters.

8.2. Defekte während der Mietdauer

Bei Defekten während der Mietdauer kann der Mieter sein Mietfahrzeug an der Vermietstelle gegen ein gleichwertiges Fahrzeug austauschen. Ist kein Ersatzrollstuhl verfügbar, kann der Mietbetrag anteilmässig rückerstattet werden. Reparaturen werden nur von Fachpersonal ausgeführt, dies wird über den Vermieter organisiert. Der Mieter ist bei einem selbstverschuldeten Defekt für den Rücktransport des Fahrzeuges bis zur Vermietstelle verantwortlich. Besteht ein Geräteschaden, an welchem der Mieter keine Schuld hat, wird der einmalige Rücktransport zur Vermietstelle mit einem Rollstuhltaxi vom Vermieter übernommen. Dafür ist vom Mieter eine Quittung vorzuweisen.

8.3. Schäden, Diebstahl und Verlust

Der Mieter hat die Pflicht, dem Vermieter aufgetretene Schäden und Verluste sofort anzuzeigen. Der Mieter haftet für alle dem Mietobjekt und seinem Zubehör während der Mietdauer zugefügten Beschädigungen aus Sturz, Vandalismus, Elementareinwirkungen, Manipulation, Einwirkungen aus dem Transport sowie dessen unsachgemässen oder zweckfremden Einsatz (dazu gehört auch ein Platten durch Glasscherben). Die Kosten für kleinere Schäden und Materialverlust werden dem Kunden verrechnet. Das Fahrzeug ist grundsätzlich immer zu sichern (Wegfahrsperre). Bei unbeaufsichtigtem Abstellen ist das Fahrzeug zusätzlich mit einem Schloss zu sichern. Die Vollkaskoversicherung beinhaltet eine Diebstahlversicherung. Selbstbehalt CHF 500.00 geht zu Lasten des Mieters. Übergibt der Mieter das Fahrzeug an Dritte, so haftet er grundsätzlich für Schäden und Folgeschäden, die an dem Fahrzeug durch Dritte verursacht werden.

8.4. Unfälle

Unfälle und Stürze mit Sachschaden sind in jedem Fall dem Vermieter umgehend zu melden. Kommen Personen zu Schaden und/oder entsteht Sachschaden an Dritten oder ist ein Dritter als möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt, ist umgehend die Polizei einzuschalten und ein Unfallprotokoll auszufüllen. Eine Kopie davon ist an den JPA zu senden.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Haftung des Anbieters

Der Vermieter übernimmt keinerlei Verantwortung und schliesst jede Haftung aus für Schäden, die der Kunde aus der Abwicklung dieses Vertrages erleidet, es sei denn, dem Anbieter kann Vorsätzlichkeit oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung des Vermieters für indirekte Schäden, Folgeschäden, Drittschäden und entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen.

9.2. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet in erster Linie gemäss den in diesen AGB enthaltenen Vorschriften und subsidiär nach den gesetzlichen Regeln, wenn er das Mietfahrzeug beschädigt, nicht ordentlich zurückgibt, entwendet oder seine Pflichten aus den AGB verletzt hat. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie z.B. Sachverständigenkosten, Reparaturkosten oder Nutzungsausfall.

9.3. Versicherungen

Die Versicherung (Unfall, Sach- und Privathaftpflicht) ist Sache des Kunden.

9.4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bözberg (AG).

Bözberg, Januar 2024